

Corona-Pandemie: Hygienekonzept für Proben der Grünwalder Burgspatzen
nach „Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft
und Kunst und für Gesundheit und Pflege“
vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7

- Ort 1: Saal der Gemeinde Grünwald im „Haus der Begegnung“,
Tobruckstraße 2, Grünwald
ausgestattet mit „Viomed Klinik Akut V 500“ + Rollventilator,
PH-Kat Feinfilter 2x Plasmaionisation 1x UF-C Brenner 530/A
Fensterlüftung erfolgt durch Querlüftung
- Ort 2: Apfelparten Alter Wirt, Marktplatz, Grünwald
Freiluft
- Ort 3: August-Everding-Saal, Ebertstraße 1, Grünwald
Lüftungsanlage geprüft

1. Organisatorisches

1.1

Die Chorleiterin des Vereins „Jugend macht Musik e.V.“, Agnes Palotas-Becker, die für die Durchführung der Proben verantwortlich ist, erstellt ein speziell auf den Probenbetrieb abgestimmtes Schutz- und Hygienekonzept unter Berücksichtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Beachtung der geltenden Rechtslage, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.

1.2

Das Konzept regelt,

- dass zwischen allen anwesenden Personen, für die die Kontaktbeschränkung gilt, die Mindestabstände einzuhalten sind;
- dass für alle anwesenden Personen Maskenpflicht (medizinischer Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2-Maske) gilt, sofern keine nachstehende Ausnahmesituation vorliegt;
- wie die Zugangskontrolle mit entsprechenden Nachweisen gewährleistet wird;
- wie Kontaktmöglichkeiten reduziert werden und die Mindestabstände gewährleistet werden können;
- wie die Personen so räumlich zu verteilen sind, dass die Regelungen über die Einhaltung des Mindestabstands eingehalten werden;
- wie die geschlossenen Räumlichkeiten im Rahmen eines Lüftungskonzepts bestmöglich gelüftet werden können; ein Lüftungskonzept stellt sicher, dass ein infektionsschutzgerechtes Lüften erfolgt und die Empfehlungen des Umweltbundesamtes sowie weiterer Bundesbehörden (z. B. BAuA) und der einschlägigen Fachgesellschaften berücksichtigt werden; hierbei findet ggf. auch eine Begrenzung der Probendauer Berücksichtigung.
- wie die Möglichkeiten zur Händehygiene umgesetzt werden können;
- wie und in welchen Intervallen die notwendige Reinigung der Kontaktflächen;

- wie die Kontaktpersonennachverfolgung konkret umgesetzt werden kann und
- wie der Umgang mit Personen ist, die Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19 Erkrankung hinweisen oder die im Rahmen einer Testung vor Ort ein positives Ergebnis bezüglich des Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten.

1.3

1 Die Vorstände des Vereins „Jugend macht Musik e.V.“ schulen Funktionsträger und Teilnehmer und berücksichtigen dabei deren speziellen Arbeits- und Aufgabenbereiche, ihre Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten.

2 Teilnehmer werden über den richtigen Umgang mit medizinischen Mund-Nasen-Schutz sowie über allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult bzw. unterwiesen.

1.4

1 Teilnehmer mit COVID-19-assoziierten Symptomen (z. B. unspezifische Allgemeinsymptome, akute respiratorische Symptome jeglicher Schwere, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn) dürfen nicht an den Proben teilnehmen.

2 Teilnehmer, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen ebenfalls nicht zur Probe erscheinen.

1.5

1 Die Verantwortlichen kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung des auf den Probenbetrieb abgestimmten Schutz- und Hygienekonzepts an die Teilnehmer.

2 Besucher sind bei Proben nicht zugelassen.

1.6

Die verantwortliche Chorleiterin kontrolliert die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes seitens der Teilnehmer und ergreift bei Verstößen geeignete Maßnahmen.

1.7

Bei Veranstaltungen im Bereich Laienmusik und Amateurtheater sind die einschlägigen Vorgaben zu kulturellen Veranstaltungen zu beachten.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Grundsätzlich sind die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV) bzw. arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben umzusetzen.

2.1 Mindestabstand:

1 Oberstes Gebot ist die Einhaltung der geltenden Regelungen zu den Mindestabständen in geschlossenen Räumen und im Freien einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen, Treppen, Garderoben- und Sanitärbereichen.

2 Die erweiterten spezifischen Abstandsregelungen sind zu beachten.

3 Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen.

2.1.1

1 Ausgenommen von der Pflicht zur Einhaltung der Abstandsregel sind ferner Teilnehmer, soweit die Einhaltung der Abstandsregel zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Umsetzung führen würde oder soweit sie mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Umsetzung nicht vereinbar ist.

2 Als zusätzliche Schutzvorkehrungen sollen insoweit geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

2.1.2

1 Bei Gesang ist unbeschadet der in Nr. 2.1.1 getroffenen Ausnahmeregelung in Singrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m zwingend einzuhalten.

2.2 Maskenpflicht:

1 Teilnehmer ab dem 15. Geburtstag haben während der Probe eine FFP2-Maske zu tragen, die nur soweit und solange entfällt, wie das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption des Schauspiels dies nicht beeinträchtigt.

2 Kinder und Jugendliche zwischen dem dritten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

3 Das Abnehmen der Gesichtsmaske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

4 Von der Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bzw. FFP2-Maske sind nur ausgenommen:

- Teilnehmer, soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption des Schauspiels nicht zulässt und die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet ist.
- Kinder bis zum dritten Geburtstag.
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes/FFP2-Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

2.3 Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:

1 Von der Teilnahme an Proben sind folgende Personen ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV2-Infektion.
- 1 Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) und/oder Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- 2 Zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.

- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

2 Die Teilnehmer sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. vorab elektronisch).

3 Sollten Teilnehmer während der Probe für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Probe bzw. den Probenort zu verlassen.

4 Die Probenleitung ist zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet.

5 Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Probenleitung weitere Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Probenleitung umzusetzen sind.

6 Das Vorgehen bei Personen, die im Rahmen eines Selbsttests vor Ort oder eines Schnelltests vor Probebeginn positiv getestet wurden, ist unter Nr. 5 dargestellt.

2.4 Aufnahme von Kontaktdaten mit Angaben zum Anwesenheitszeitraum:

1 Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmern zu ermöglichen, werden Name und Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie dem Zeitraum des Aufenthalts für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

2 Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten sichergestellt ist.

3 Bei der Datenerhebung sind die jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

4 Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind.

5 Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten.

6 Eine Übermittlung der Daten darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.

7 Teilnehmer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

3. Allgemeine Schutzmaßnahmen

3.1 Allgemeine Regelungen

3.1.1

1 Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und gegebenenfalls Händedesinfektionsmittel (als flankierende Maßnahme) bereitgestellt.

- 2 Sanitäre Einrichtungen mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.
- 3 Jetstream-Geräte nicht verwendet.
- 4 Bei Waschgelegenheiten werden gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene (www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html) angebracht.
- 5 Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen sind unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig gereinigt.

3.1.2

- 1 Laufwege zur Lenkung von Teilnehmern nach örtlichen Gegebenheiten geplant. Einbahnstraßenkonzept; reihenweiser, kontrollierter Auslass nach Ende der Probe.
- 2 Genaue Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten.
- 3 Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und Wartebereich entsprechend kenntlich gemacht.
- 4 Es wird bei Fahrstühlen, Rolltreppen und Treppenaufgängen ebenfalls auf Kontaktminimierung geachtet.

3.2 Lüftungskonzept

- 1 Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeit mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen.
- 2 Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten.
- 3 Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Schutz von Teilnehmern dienen, sind zu nutzen.
- 4 Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.
- 5 Bei vorhandenen Lüftungsanlagen und Raumlufotechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden.
- 6 Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von möglichst 100 Prozent (Außen-)Frischluft während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen ist zu gewährleisten.
- 7 Verwiesen wird auf diesbezügliche Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA).
- 8 Es sind die jeweils aktuellen Empfehlungen zu berücksichtigen.
- 9 Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen.
- 10 Diese ersetzen aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften.
- 11 Die Funktionsträger und Teilnehmer sind in Bezug auf das Lüftungskonzept zu schulen.
- 12 Während der Proben sind entsprechend den Empfehlungen der Bundesbehörden sowie der einschlägigen Fachgesellschaften – unter Berücksichtigung von etwaigen vermehrt aerosolproduzierenden Tätigkeiten (z. B.

Singen) – ausreichende Lüftungspausen oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung, z. B. durch raumluftechnische Anlagen zu gewährleisten.

13 Dabei ist ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.

14 Ggf. ist die Probendauer in geeignetem Maß zu reduzieren.

15 Bevorzugt sollen große Räume (v. a. Probenräume) in Abhängigkeit der geplanten Aktivität, insbesondere bei vermehrter Aerosolbildung, genutzt werden.

3.3 Arbeitsschutz für das Personal

1 Werden Arbeitnehmer beschäftigt, sind folgende Regelungen des Arbeitsschutzes bezüglich der Arbeitnehmer zu beachten:

2 Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere die der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV).

3 Der Arbeitgeber hat nach Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten.

4 Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber ggf. weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen.

5 Dabei sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umzusetzen (z. B. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS).

6 Eine Gefährdungsbeurteilung kann im konkreten Fall immer nur vor Ort durch den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen.

7 Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d.h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung (PSA)) ergriffen werden müssen.

8 Der Einsatz von PSA muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

9 Die Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/ COVID-19 sind zu beachten.

10 Informationen für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos sollen durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen bereitgestellt werden.

11 Das Personal muss entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen werden.

3.4 Reinigungskonzept

- Die Reinigungsintervalle werden angepasst, z. B. durch eine Verkürzung der Reinigungsintervalle für Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Halterungen, Griffstangen/Handläufe und Tischoberflächen) sowie Toiletten.

- 1. Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
- 2. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen, nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen.
- 3. Lüfter und Handtrockner sind außer Betrieb zu nehmen, eine Ausnahme gilt für elektrische Handtrockner mit HEPA-Filterung.
- 4. Auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m ist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken.
- Auf die Aufbereitung von Reinigungsutensilien wird geachtet.
- Auf Hochdruckreiniger wird verzichtet.

4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Durchführung von Proben

4.1 Allgemeine Regelungen

4.1.1

Für die Proben gilt generell eine Personenbegrenzung von max. bis zu 10 Personen (inkl. Dirigent, Ensembleleiter etc.) in umschlossenen Räumen und von max. 20 Personen im Freien.

4.1.2

Die Teilnehmer an Proben haben über einen Testnachweis (siehe Nr. 5) zu verfügen.

4.1.3

Ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept einschließlich eines Parkplatzkonzeptes, sofern Besucherparkplätze zur Verfügung gestellt werden, sind von jedem Verantwortlichen auf Basis des vorliegenden Rahmenkonzeptes sowie auf Basis der Regelungen der aktuell gültigen BayIfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen auszuarbeiten.

4.1.4

1 Die Nutzung der Garderoben- und Aufenthaltsbereiche wird auf ein Mindestmaß beschränkt.

2 Durch ein zeitlich versetztes Eintreffen vor den Proben werden Engstellen vermieden und Stoßzeiten entzerrt.

4.1.5

Bei der Nutzung der Probenräume wird sichergestellt, dass die maximal zulässige Personenzahl nicht überschritten wird.

4.1.6

Die Plätze werden für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer klar markiert.

4.1.7

1 Die Teilnehmer stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.

4.1.8

Notenmaterial und Stifte werden stets nur von derselben Person genutzt.

4.2 Besondere Regelungen für einzelne Sparten

4.2.1 Orchester - entfällt. Die Musik wird vom Band eingespielt

4.2.2 Chor

- 1 Sänger/Sängerinnen stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Tröpfchen- und Aerosolausstoß zu minimieren.
- 2 Zudem ist darauf zu achten, dass alle Personen möglichst in dieselbe Richtung singen.

4.2.3 Schauspiel

- 1 Auf taktile Korrekturen wird verzichtet.
- 2 Bei Kostüm- und Perückenproben gilt generell die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bzw. FFP2-Maske entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen.
- 3 Für Arbeitnehmende sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes zu beachten: Bei Maskenbildnerischen Tätigkeiten sind die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Kosmetikstudios (abrufbar unter https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Corona/SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Kosmetik-Fußpflege-Nagelstudios_Download.pdf?__blob=publicationFile) und für das Friseurhandwerk (https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Corona/SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Friseurhandwerk_Download.pdf?__blob=publicationFile) in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

5. Testkonzept

5.1

- 1 Testabhängige Angebote können von den Besuchern nur unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden.
- 2 Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebots vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen.
- 3 Auch Teilnehmende an Proben unterliegen der Testnachweispflicht.
- 4 Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM).
- 5 Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.
- 6 Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

5.2 Testnachweis

Ein Testnachweis kann nach den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-Vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen, die zugrundeliegende Testung maximal **24 Stunden** zurückliegt und die Testung

a)

vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,

b)

im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder

c)

von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.

5.3 Organisation:

1 Die Teilnehmer sollten vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei Probenvereinbarung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen hingewiesen werden.

2 Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, wobei der unten erläuterte Mindestinhalt zu berücksichtigen ist.

3 Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.

4 Kann der Teilnehmer keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen zu testen; bei positivem Selbsttest erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber (Verweis auf Arzt ggf. notwendigem Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung PCR-Test).

5 Diese Testnachweise können dann innerhalb von 24 Stunden ab Vornahme der Testung auch für andere Angebote genutzt werden.

5.4 Testmethoden

1 Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

2 **PCR-Tests** können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen, hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer (Nr. 5.2 Buchst. c) ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebotes vorgezeigt.

3 **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden.

4 Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes nach Nr. 5.2 Buchst. b oder am Ort des testabhängigen Angebotes, sofern er von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird.

5 Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation).

6 Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert.

7 Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.

8 Um als beauftragte Teststelle zu fungieren, müssen sich die Betriebe auf der Homepage des StMGP registrieren (Link: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/massnahmen/#bayerische-teststrategie>).

9 **Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)** müssen vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen oder einer vom Verantwortlichen beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden.

10 Im Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters/des Betreibers sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen.

11 Die beauftragte Person muss über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

12 Zeigt ein Selbsttest ein **positives Ergebnis** an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern.

13 Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

5.5 **Ausgestaltung des zu überprüfenden / auszustellenden Testnachweises:**

1 Bis zur verbindlichen Vorgabe durch den Bund wird es ein bayerisches Formular mit empfehlendem Charakter geben.

2 Mindestinhalt ist: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest oder Antigen-Schnelltest), Testdatum und Testuhrzeit, Name und Vorname der Person, die den Test durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis, Datum und Uhrzeit der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

5.6 **Geimpfte und genesene Personen**

1 Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 3 und § 7 der SchAusnahmV sind **geimpfte und genesene Personen** vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen.

2 Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

3 Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung

mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

4 Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen.

5 Bei Ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

6 Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.

Erläuterungen

1 Diese Bekanntmachung trifft keine abschließenden Regelungen für den Bereich des Arbeitsschutzes.

2 Die einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes sind daneben zu beachten.

3 Daher können insbesondere weitergehende Mindestabstände gelten, wenn dies als Maßnahme des Arbeitsschutzes im Hinblick auf eine mit der Arbeit verbundene Gefährdung von Beschäftigten erforderlich ist.